

Finanzordnung des Autonomen Fachschaften-Treffens (AFaT) der Universität Trier

In der Fassung vom 18.12.2023

§1 Verteilung der Finanzmittel

- (1) Der Anteil der den Fachschaften direkt zu Beginn eines Haushaltsjahres auszuzahlende Gesamt-Grundbetrag (Grundbetrag G) liegt bei 50% der für das Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Gesamtmittel. Der Anteil der einzelnen Fachschaften errechnet sich nach dem in § 3 dieses Abschnittes festgelegten Verteilungsschlüssel.
- (2) Die*Der Finanzer*in des AFaT legt zu Beginn des Haushaltsjahres einen Verteilungsvorschlag für die Fachschaftsräte mit absoluten Zahlen vor.
- (3) Die restlichen 50% der Gesamtmittel werden vom AFaT bewirtschaftet. Aus diesen Mitteln finanziert das AFaT seine Veranstaltungen, seinen Geschäftsbedarf, Anträge nach § 3 (4) dieser Finanzordnung und Anträge Dritter.

§2 Anteiliger Fachschafts-Grundbetrag (Grundbetrag F)

- (1) Der Gesamt-Grundbetrag G besteht aus einem Sockelbetrag und einem Pro-Kopf-Betrag.
- (2) Die Summe der Sockelbeträge beträgt 70% des Grundbetrages G. Von diesem Betrag erhält jede Fachschaft einen gleich großen Anteil.
- (3) Der Anteil der einzelnen Fachschaften am gemeinschaftlichen Pro-Kopf-Betrag bestimmt sich nach der Anzahl der im Zuständigkeitsbereich der Fachschaft eingeschriebenen Studierenden. Hierbei wird für jeden Studierenden das A-Fach mit 100% und die B- und C- Fächer mit jeweils 50% des Pro-Kopf-Satzes berechnet. Im Falle der Fachschaft Lehramt errechnet sich der Pro-Kopf-Satz aus der Summe aller Lehramtsstudierenden geteilt durch zwei. Dies entspricht der Berechnung der Lehramtsstudierenden als B-Fach-Studierende. Der Pro-Kopf-Satz errechnet sich aus folgender Formel:

30% des Grundbetrages G

Anzahl aller A - Fach - Studierenden

- + die Hälfte der Anzahl aller B Fach Studierenden
- + die Hälfte der Anzahl aller C Fach Studierenden

Der Verteilungsvorschlag ist genehmigt, wenn das AFaT ihn mit Mehrheit der Anwesenden beschlossen hat.

(4) Die einzelnen Fachschaften können über ihren Anteil hinaus weitere Gelder beim AFaT beantragen. Näheres regelt §4.

§3 Auszahlung der Mittel

- (1) Die Auszahlung des Grundbetrags erfolgt an die einzelnen Fachschaften durch das Asta- Finanzreferat, wenn diesem für die jeweilige Fachschaft ein Haushaltsansatz und vom entsprechenden Fachschaftsrat die Protokolle der Wahl und der konstituierenden Sitzung, sowie eine Verpflichtungserklärung zur ordnungsgemäßen Kassenführung vorliegen.
- (2) Die Fachschaften sind zu einer gerechten internen Verteilung des Grundbetrages auf die Amtszeiten des Fachschaftsrates innerhalb des Haushaltsjahres verpflichtet.
- (3) Liegt bis zum15.01. eines Jahres kein Haushaltsansatz einer Fachschaft für das laufende Haushaltsjahr beim Finanzreferat des AStA vor, obwohl vom Finanzausschuss des AFaT bis zum 01.01. des Jahres darauf hingewiesen wurde, so verfällt der Anspruch der Fachschaft auf den in § 2 berechneten Anteil für das laufende Haushaltsjahr. Er wird dem Anteil der durch das AFaT verwalteten Gelder zugeschlagen.
- (4) Die vom AFaT verwalteten Gelder, welche bis zum 15.01.nicht verwendet wurden, werden, falls keine anderweitige Verwendung explizit bestimmt wird, auf die Fachschaften nach Anwesenheit in den AFaT-Sitzungen im aktuellen Haushaltsjahr verteilt. Der Anteil einer Fachschaft errechnet sich wie folgt:

 $\frac{Restbetrag}{Anzahl\ aller\ anwesenden\ FSR\ in\ allen\ Sitzungen}\cdot Anwesenheit\ des\ FSR$

Sollte ein Protokoll bis 15.01 nicht vorliegen, so wird diese Sitzung bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

- Der Verteilungsvorschlag ist genehmigt, wenn das AFaT ihn mit Mehrheit der anwesenden nach Abs. 5 berücksichtigten Fachschaftsräte beschlossen hat.
- (5) Für die nach Abs. 4 zu verteilenden Restbeträge werden nur die Fachschaften berücksichtigt, die spätestens zum 15.01. im AFaT die Auszahlung beantragt haben. Fachschaftsräte, die einen solchen Antrag nicht gestellt haben, bleiben gänzlich unberücksichtigt.

§4 Weitere Finanzierung

(1) Fachschaften können Anträge stellen, soweit sie in dem jeweils laufenden

Haushaltsjahr mindestens an drei Terminen anwesend waren. Soweit sie im

vorausgegangenen Haushaltsjahr mindestens an 50% der Sitzungen

teilgenommen haben, besteht ihr Antragsrecht unabhängig von Satz 1 ab der

ersten Sitzung des neuen Haushaltsjahres.

(2) Durch einen Antrag können die Fachschaften weitere Finanzmittel als Zuschuss

erhalten, wenn durch Mehrheit der anwesenden Mitglieder des AFaT das

Vorhaben als förderungswürdig angesehen wird.

(3) Das AFaT beschließt dazu mit einfacher Mehrheit Richtlinien, von denen nur in

begründeten Fällen abzuweichen ist. Dies gilt für die formalen und inhaltlichen

Bestimmungen der Richtlinien.

(4) Ein Antrag auf weitere Finanzmittel bedarf einer gesonderten Begründung.

Die Richtlinien sind dieser Finanzordnung anzuhängen.

§5 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt am Tage der Verabschiedung durch das AFaT in Kraft.

Die vorherige Finanzordnung tritt damit außer Kraft.

§6 Änderung dieser Finanzordnung

Zur Änderung dieser Finanzordnung ist eine einfache Mehrheit des AFaT

erforderlich.

Trier, den 18.12.2023

das Autonome Fachschaften-Treffen der Universität Trier

Anhang: Richtlinienkatalog für die Antragstellung im AFaT

Richtlinienkatalog für die Antragsstellung im AFaT

Der Richtlinienkatalog wird gem. § 4 III HS 1der AFaT-Finanzordnung mit einfacher Mehrheit der Mitglieder beschlossen, von ihm ist nur in begründeten Fällen abzuweichen.

Da es sich dabei lediglich um Richtlinien handelt, sind jedoch im Einzelfall Abweichungen möglich. Zu beachten ist, dass das AFaT nach § 4 III HS 2 nicht an diese Richtlinien gebunden ist.

I Höhe der Bezuschussung

	Bezuschussung	Zu
1	Party	50%
2	Büromaterialien	75%
3	BuFaTa (Bundes-Fachschaften-	Gesamtkosten < 300 €:
	Tagung)	Kosten pro Kopf < 50 € -> 100%
		Kosten pro Kopf ≥ 50 € -> 80%
		300 € ≤ Gesamtkosten < 500€: Kosten pro Kopf < 50 € -> 80%
		Kosten pro Kopf ≥ 50 € -> 70% 500 € ≤ Gesamtkosten:
		Kosten pro Kopf < 50 € -> 65%
		Kosten pro Kopf ≥ 50 € -> 60%
4	Exkursion	50%
5	Vorlesung/Vortragsreihe	100%
6	Tagung/Workshop	80%
7	Leihmaterialien	100%

8	Security	bei einem Gewinn bis zu 200€ -> 100%,
		200 bis 300€ -> 66,6%,
		ab 300€ -> 50%
		und ab 400€ -> 33,3 %
		Ab einem Gewinn von 500€ wird nichts
		übernommen
		Als Gewinn wird definiert die
		Gesamtsumme der Einnahmen
		abzüglich der Gesamtsumme aller
		Ausgaben
9	Sonstiges	Individuell

II Inhalt des Antrags

Folgende Dokumente sollten jedem Antrag beiliegen. Falls dies nicht (mehr) möglich ist, z.B. aufgrund großer zeitlicher Abstände, ist darauf mit einer Begründung hinzuweisen.

Bei allen Anträgen

- Rechnung
- Anschreiben mit der Summe + Prozentsatz (siehe Richtlinienkatalog) des beantragten Verlustbetrags
- Begründung, falls vom Richtlinienkatalog abgewichen werden soll
- Haushaltsplan
- Aktuelles Kassenbuch

Bei BuFaTas, Workshops, Vortragsreihen und ähnlichen Veranstaltungen

- Öffentliches Ausschreiben
- Anzahl an teilnehmenden Studierenden/externen Teilnehmern
- Drei Angebote, die verglichen wurden (Fahrtkosten etc.)
- Eine Erläuterung bei Anträgen zu Zugverbindungen, dass ein teureres Ticket

durch z.B. ICEs gekauft wurde, weil die Reisezeit sonst mind. Zwei Stunden länger gewesen wäre

Bei allen Anschaffungen ab einer Summe von 500€ etc.

• Drei Angebote, die verglichen wurden

III Einreichung des Antrags

Alle Anträge müssen *mindestens einen Tag* vor der kommenden AFaT-Sitzung über den AFaT-Verteiler geschickt werden.

Bei Anträgen zu finanziellen Mitteln mit einer Höhe von 500€ oder mehr gilt eine Frist von mindestens einer Woche.